Sernatingenschule
Bodman-Ludwigshafen

Haus- und Schulordnung

Unsere Sernatingen-Schule versteht sich als Gemeinschaft. Zur Schulgemeinschaft gehören Schulkinder, Eltern, Lehrkräfte und das Schulpersonal (Betreuungskräfte) sowie Personen mit besonderen sozialpädagogischen und integrativen Aufträgen.

Damit die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden kann und wir uns in unserer Schulgemeinschaft wohl fühlen, ist es notwendig, dass sich alle an bestimmte Regeln und Umgangsformen halten:

Wir wollen

- fair sein
- höflich miteinander umgehen
- Konflikte im Gespräch lösen
- auf die Anwendung von Gewalt verzichten
- uns gegenseitig achten
- aufeinander Rücksicht nehmen
- uns gegenseitig helfen
- nur kritisieren, wenn wir den Sachverhalt kennen
- Ärger an der richtigen Stelle ansprechen
- pünktlich sein
- im Unterricht zusammen arbeiten
- unseren *Lebensraum* Schule sauber und umweltbewusst behandeln
- mit eigenen und fremden Dingen (Bücher, Werkzeuge, Möbel, Geräte, IPads, Spielsachen, Spielgeräte u.a.) sorgfältig umgehen.

Gültigkeitsbereich

Schulgebäude und Schulgrundstück einschließlich Turnhalle, Gymnastikhalle, Fahrradplatz und Schulbushaltestelle.

Unterricht – Verhalten im Schulhaus

- Unterricht ist nur in einer entspannten und ruhigen Atmosphäre möglich.
- Jeder darf in der Schule ungestört lernen.
- Das Schulhaus wird um 07.30 Uhr geöffnet.
- **Das Sekretariat ist geöffnet/besetzt von: Mo – Fr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.**
- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich für alle.
- Bei Unterrichtsbeginn sollen alle Schulkinder im Klassenzimmer/am Unterrichtsort sein.
- Im Klassenzimmer und im Schulgebäude verhalten wir uns so, dass niemand zu Schaden kommen kann.
- Wir achten auf Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer und in den Fachräumen (Küche, Musiksaal, Werkraum), im gesamten Schulgebäude (Alt- und Neubau) Betreuungsbereiche und auf dem Schulgelände sowie in der Turnhalle.
- Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ***keine Lehrkraft*** im Klassenzimmer erscheint, so meldet dies der zuständige Klassensprecher im Sekretariat.

Allgemeines:

- Die tägliche Unterrichtszeit geht von 07.55 Uhr bis 12.10 Uhr / 12.55 Uhr in Bodman und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
- Zwischen 12.10 /12.55 Uhr und 14.00 Uhr findet kein regulärer Unterricht statt (Mittagspause/ Mittagsbetreuung/ Lernzeit).
- Die einzelnen Unterrichtszeiten für die Klassen werden über die jeweils geltenden Stundenpläne geregelt.
- Über die für die Klassen geltenden Unterrichtsstunden hinaus können Betreuungsangebote wahrgenommen werden.
- Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schulkinder das Klassenzimmer und die Fachräume ordentlich und sauber (besenrein). Die Stühle werden hochgestellt.
- Jede Klasse ist für ihren Unterrichtsraum verantwortlich.
- Toiletten sind sauber zu halten.

Pausen - Schulgebäude – Schulhof – Schulbus

- Gleich zu Beginn der Pausen verlassen alle das Klassenzimmer und gehen unverzüglich auf den Pausenhof.
- Bei schlechtem Wetter (Durchsage) bleiben die Schülerinnen und Schüler mit der anwesenden Lehrkraft im Klassenzimmer. Diese führt die Aufsicht.
- Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden (Sonderregelungen im Einzelfall).
- Wegen großer Unfallgefahr sind gefährliche Spiele (z.B. Schneeball werfen), Rad-, Tretroller- fahren auf dem Schulhof verboten.
- Um Verletzungen zu vermeiden, wird im Schulhaus nicht gerannt, Ball gespielt oder getobt.
- In den Schulbussen und an der Bushaltestelle ist rücksichtsvolles Verhalten zur Sicherheit aller unbedingt notwendig.

Folgende Dinge sind im Schulhaus und Unterricht nicht erlaubt:

Mobiltelefone, elektronische Spiel- und Unterhaltungsgeräte, Smartwatches o. ä.
(Hinweis: Wenn sie trotzdem mitgebracht werden, ist hierfür jeder selbst verantwortlich. Bei Verlust wird keine Haftung durch die Schule übernommen.)
Die Geräte sind auszuschalten und müssen bis zum Unterrichtsende in den Schultaschen verbleiben.

Schulinventar

- Es gelten die Leitsätze:
    a. *„Mit allem was dir anvertraut ist, solltest du sorgfältig umgehen.“*
    b. *„Wer etwas zerstört oder verliert muss den Schaden ersetzen.“*
- Grundsätzlich haften Eltern oder Erziehungsberechtigte für alle Verluste oder Beschädigungen.
- Schulbücher sind Eigentum der Schule und müssen einen Schutzeinband haben.
- Werden Schulbücher oder Lernmaterialien beschädigt oder gehen verloren, sind diese zu ersetzen.
- Dasselbe gilt für Materialien (Spiele, Spielgeräte u.ä.), welche im Ganztagesbetrieb verwendet oder benutzt werden.

Fernbleiben vom Unterricht

Wenn ein Schulkind infolge von Krankheit oder eines unvorhergesehenen Zwischenfalles den Unterricht nicht besuchen kann, so ist das Fehlen per E-Mail, dem Meldesystem über die Homepage oder telefonisch durch die Erziehungsberechtigten zu melden.

- Nichtanwesende Schulkinder werden ins Klassenbuch eingetragen.
- **Nicht entschuldigte Fehlstunden** werden zunächst im Klassenbuch gekennzeichnet. Später werden sie auch als solche **auf dem Zeugnis** ausgewiesen.
- ***Ab einem Zeitraum von drei Tagen, wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt.***
- Schulkinder, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, legen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor.

  Für die Teilnahme am Sportunterricht gilt im Speziellen:

  - ✓ Kinder, die zu spät zum Sportunterricht in Ludwigshafen kommen, melden sich zuerst im Sekretariat und gehen danach erst in die Turnhalle.
  - ✓ Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.
  - ✓ Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung notwendig (**auch bei vorheriger Abmeldung im Sekretariat**). Zusätzlich kann die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, verlangt werden.
- Notwendige Beurlaubungen müssen genehmigt werden: (Beurlaubungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.)
  - eine Stunde beim Fachlehrer,
  - bis zu zwei Tage beim Klassenlehrer,
  - für mehrere Tage und direkt vor oder nach den Ferien beim Schulleiter.

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Kontakt Sernatingen-Schule

Hauptstelle - Ludwigshafen

Telefon: 07773 - 71 60

Fax: 07773 - 78 60

E-Mail Sekretariat: lindenmayer@vw.sernatingen-schule.de

Homepage: www.sernatingen-schule.de

Außenstelle - Bodman

Telefon: 07773 – 54 35

Verfahren bei Verstößen gegen die Schulordnung

Wer sich an die Schul- und Hausordnung oder an die Klassenregeln nicht hält,
wird in einem Gespräch auf sein Fehlverhalten hingewiesen.
Das Gespräch findet mit der Lehrkraft statt, die den Verstoß feststellt. Die Klassenlehrkraft kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

Darüber hinaus stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- pädagogische Maßnahmen (vgl. §.23 SchG)
  Hier entscheidet jeder selbstständig oder in Absprache mit der Klassenkonferenz. Die Zuständigkeit für Absprachen auf Klassenebene liegt hierfür bei der Klassenlehrkraft.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 90SchG)
  Hier gelten die Ausführungsbestimmungen.

Für alle Maßnahmen soll grundsätzlich das Prinzip der Wiedergutmachung gelten. Dies gilt auch gegenüber den Lehrkräften, wenn diese z.B. in ihrem Unterricht gestört werden.

Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Die Zuständigkeit für die Information liegt bei den Klassenlehrkräften.

- **Fehlverhalten, wichtige Ereignisse und Belehrungen müssen von den Lehrkräften ins Klassenbuch eingetragen werden.**

Ergänzung:

Entschuldigungspraxis:

Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung)
Vom 21. März 1982

§ 2
Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) Vom 21. März 1982

§ 1
Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, daß die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (*§ 2*), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

_____

Name, Vorname und Klasse

_____

Ort und Datum

_____

Unterschriften Erziehungsberechtigter Schüler/-in

Änderung der Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung kann entsprechend der sachlichen Notwendigkeit durch die Gesamtlehrerkonferenz unter Einbeziehung der Schulkonferenz geändert werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Schul- und Hausordnung tritt nach Beratung gem. Punkt 1 durch Beschluss der Schulkonferenz in Kraft.

Ludwigshafen, den 22.07.2025

Im Original gezeichnet

gez. _____
Rupp, Patrick Rektor

Im Original gezeichnet

gez. _____
EBR-Vorsitzende

_____
(Unterschrift Erziehungsberechtigte)

_____
(Unterschrift Kind)

1 Diese Schul- und Hausordnung ist im Original im Sekretariat der Schule hinterlegt und kann dort eingesehen werden.